

# Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005

---

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

#### Allgemeine Grundsätze

**§ 1.** (1) Dieses Gesetz hat zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass

- a) ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
- b) ihr Erholungswert,
- c) der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und
- d) ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt

bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Der ökologisch orientierten und der die Kulturlandschaft erhaltenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Wesentliche Bestandteile der Natur bilden insbesondere auch die Gewässer und die von Wasser geprägten Lebensräume, denen besondere Bedeutung für einen leistungsfähigen Naturhaushalt, den Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, das Naturerlebnis und die Erholung zukommt. Die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt.

(2) Sofern Vorhaben, die sich auf die Interessen des Naturschutzes im Sinne des Abs. 1 nachteilig auswirken, nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften zulässig sind, müssen sie so ausgeführt werden, dass die Natur möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(3) Die Behörden haben bei der Besorgung von Aufgaben, die ihnen nach landesrechtlichen Vorschriften obliegen, auf die Erhaltung und Pflege der Natur Bedacht zu nehmen.

(4) Das Land Tirol hat nach Maßgabe der im Landesvoranschlag jeweils zur Verfügung stehenden Mittel

- a) durch Forschungsvorhaben und naturkundefachliche Erhebungen die erforderlichen Grundlagen für die Erhaltung ökologisch wertvoller Lebensräume, zur Bewahrung der für die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und den Erholungswert der Natur wesentlichen Strukturen und für die Sicherung der Artenvielfalt der wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen im gesamten Landesgebiet zu schaffen und
- b) durch Öffentlichkeitsarbeit das Verständnis für die Anliegen des Naturschutzes zu stärken.

## Erläuternde Bemerkungen

### Zu Abs 1

Abs 1 umschreibt den Zweck des Gesetzes und gibt damit zugleich eine Auslegungsregel, nach der seine Bestimmungen zu interpretieren sind. Zum Unterschied vom geltenden Naturschutzgesetz wird statt dem Ausdruck „Schutz“ das Wort „Erhaltung“ der Natur verwendet. Damit kommt zum Ausdruck, dass unter „Naturschutz“ nicht allein Maßnahmen zu verstehen sind, die störende Eingriffe in die Natur verhindern sollen, dass vielmehr der Naturschutz auch Pflegemaßnahmen in sich schließt, Maßnahmen also, deren Ziel es ist, die natürlichen Gegebenheiten zu verbessern und bereits eingetretene Schäden zu sanieren.

Die Erhaltung und die Pflege der Natur dient gewiss in erster Linie – im Verein mit anderen Maßnahmen – dem Ziel, eine dem Menschen angemessene Umwelt als eine der wesentlichen Grundlagen seiner Existenz zu sichern. So gesehen, kommt dem Naturschutz im Rahmen des Umweltschutzes eine hervorragende Bedeutung zu. Die Erhaltung und Pflege der Natur ist aber auch insoweit ein Ziel des Gesetzes, als damit nicht unmittelbar ein messbarer Nutzen für den Menschen verbunden ist: Die Natur soll sozusagen auch um ihrer selbst willen, gewissermaßen als ein Teil der Schöpfung, dem der Mensch Achtung schuldet, erhalten und gepflegt werden.

Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstreckt sich auf alle ihre Erscheinungsformen. Der Begriff „Natur“ wird mithin in einem weiten

Sinn verstanden, der auch die Landschaft miteinschließt. So gesehen, ist auch der Landschaftsschutz ein Teil des Naturschutzes. Zur Vermeidung allfälliger Zweifel ist ausdrücklich festgelegt, dass unter „Landschaft“ auch die vom Menschen gestaltete Landschaft, die sogenannte Kulturlandschaft, verstanden wird. Mit der Einbeziehung des Landschaftsschutzes folgt die Terminologie des Gesetzentwurfes der oben wiedergegebenen Rsp des VfGH und des VwGH, nach der gleichfalls der Landschaftsschutz einen Teilbereich des Naturschutzes bildet. (EB 15/1975)

Im Abs 1 werden die Ziele, die einzeln oder nach Möglichkeit in ihrer Gesamtheit durch das TNSchG verwirklicht werden sollen, mit einer taxativen Aufzählung in den lit a bis d deutlicher hervorgehoben und gegenüber dem geltenden Gesetz etwas erweitert. Diese Bestimmung ist nicht eine bloße Auslegungshilfe für Zweifelsfragen, sondern dient als konkreter Maßstab für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben in Verfahren über Ansuchen um die Erteilung von naturschutzrechtlichen Bewilligungen nach § 24 [nunmehr § 29]. Eine naturschutzrechtliche Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn entweder die Ausführung eines Vorhabens die Natur nicht beeinträchtigt oder wenn das öffentliche Interesse an der Ausführung eines Vorhabens höher bzw. erheblich höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Natur iSd Abs 1. In Naturschutzgebieten darf überdies ein erheblicher, unwiederbringlicher Verlust der betreffenden Schutzgüter nicht zu erwarten sein.

Auch für die gegenständliche Fassung gilt unverändert, was bereits in den Gesetzesmaterialien (siehe dazu die EB zur Regierungsvorlage, Beilage 4 zu den stenographischen Protokollen des Tiroler Landtages, VII. GP) zum Ausdruck gebracht wurde. Die Erhaltung und die Pflege der Natur ist schlechthin ein Ziel des Gesetzes und somit unabhängig davon, ob mit einzelnen Maßnahmen unmittelbar ein messbarer Nutzen für den Menschen verbunden ist oder nicht. Die Natur soll sozusagen auch um ihrer selbst willen, gewissermaßen als Teil der Schöpfung, dem der Mensch Achtung schuldet, bestmöglich erhalten, nachhaltig gesichert und nötigenfalls wiederhergestellt werden.

Im Abs 2 [nunmehr Abs 1 letzter Satz] wird die absolute Grenze für Eingriffe in die Natur festgelegt. Naturschutzrechtliche Bewilligungen dürfen dann nicht oder nicht mehr erteilt werden, wenn die Gefahr be-

steht, dass der Wert der Natur für die nachfolgenden Generationen nicht mehr erhalten bleibt. (EB 52/1990)

Durch die Ergänzung des Abs 1 soll ein Bekenntnis zur ökologisch orientierten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in das TNSchG aufgenommen werden, weil nur diese Nutzungsform einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele im Sinne der lit a bis d zu leisten vermag. (EB 33/1997)

Im Abs 1 werden zum einen die naturschutzfachlichen Termini „Naturlandschaft“ und „Kulturlandschaft“ der besseren Verständlichkeit halber als Klammerausdrücke eingefügt, und zum anderen soll auch der Beitrag der in Tirol üblichen – wenn auch nicht ökologischen – land- und forstwirtschaftlichen Nutzung für den Schutz und die Erhaltung der Natur (insbesondere für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft) eine gewisse Würdigung erfahren. (EB 26/2005)

Bei Gewässern und gewässerbezogenen Lebensräumen handelt es sich aufgrund ihrer Bedeutung für alle Naturschutzinteressen um besonders schützenswerte Bestandteile der Natur. Dementsprechend sieht bereits das geltende Gesetz mehrere, speziell auf den Schutz der Gewässer und gewässerbezogenen Biotopseinheiten abzielende Bewilligungstatbestände vor. Der in den §§ 7, 8 und 9 geregelte Gewässer- und Uferschutz, Auwaldschutz und Feuchtgebietsschutz soll mit dem vorliegenden Entwurf durch die Möglichkeit der Ausweisung hochwertiger Gewässerstrecken samt daran anknüpfender absoluter Verbote für bestimmte Vorhaben ergänzt werden. Diese herausragende Stellung des Gewässer- bzw wasserbezogenen Biotopschutzes legt es nahe, auch in der allgemeinen Zielbestimmung auf die besondere Bedeutung dieser Naturelemente hinzuweisen. (EB 14/2015)

### **Zu Abs 3**

Der Abs 3 verpflichtet den Ausführenden eines nach naturschutzrechtlichen Vorschriften zulässigen Vorhabens durch geeignete Maßnahmen vorzusorgen, dass die Natur dabei möglichst wenig beeinträchtigt wird. (EB 52/1990)

### **Zu Abs 4**

Wie bereits [...] erwähnt, stellt die landesverfassungsgesetzliche Verpflichtung zur Bewahrung der Natur und der Landschaft vor nachteiligen Veränderungen einen konkreten Auftrag an alle Organe des Landes

dar. Da ein ausreichender Wissenstand am Beginn jeden Handelns stehen sollte, wird die bereits im § 19 Abs 3 lit c TNSchG [nunmehr im Rahmen des § 19 neu „Naturschutzabgabe“ geregelt] enthaltene Ermächtigung zur Verwendung von Mitteln des Naturschutzfonds für Forschungsvorhaben und die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet des Naturschutzes im Abs 4 als entsprechende Verpflichtung des Landes normiert. Insbesondere hat sich in der Praxis immer wieder gezeigt, dass die Bewohner eines naturkundlich wertvollen Gebietes nicht immer über die Bedeutung der Erhaltung der Natur Bescheid wissen. Speziell durch eine sinnvolle Öffentlichkeitsarbeit können der Bevölkerung die naturkundefachlichen Grundlagen näher gebracht und Missverständnisse, die im Zuge der Ausweisung von Schutzgebieten oder von naturschutzrechtlichen Verfahren entstehen, vermieden werden. Vergleichbare Regelungen finden sich etwa im § 3 Abs 1 des Tiroler Jugendschutzgesetzes 1994 und im § 4 Abs 2 lit d des Tiroler Tourismusgesetzes 1991 [nunmehr § 5 Abs 2]. (EB 26/2005)

Die im Art 7 Abs 2 der Tiroler Landesordnung 1989 vorgesehene landesverfassungsgesetzliche Verpflichtung zur Bewahrung der Natur und der Landschaft vor nachteiligen Veränderungen stellt einen konkreten Auftrag an alle Organe des Landes dar. Ein entsprechendes Handeln setzt insbesondere Kenntnisse der vorhandenen wertvollen Lebensraumtypen, der bedeutsamen Landschaftsstrukturen und des Erhaltungszustandes der im Landesgebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume voraus. Auch zur Erfüllung unionsrechtlicher Handlungs- und Mitteilungspflichten hat die Beschaffung dieser Informationen zunehmend Bedeutung. Die Verpflichtung des Landes, entsprechende Erhebungen nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel durchzuführen bzw. zu veranlassen, ist bereits im geltenden § 1 Abs 4 vorgesehen. Der hierbei verwendete Begriff „Forschungsvorhaben“ könnte allerdings zu Zweifeln führen, ob auch bloße Erhebungstätigkeiten (zB die Biotopkartierung) davon erfasst sind. Da für die Beschaffung geeigneten Datenmaterials gerade diese fachkundigen Erhebungen notwendig sind, soll eine entsprechende Präzisierung vorgenommen werden. Die Ergebnisse der Biotopkartierungen werden derzeit bereits auf der Internetseite des Landes Tirol veröffentlicht. (EB 14/2015)

## Rechtsprechung

Primärer Zweck des TNSchG ist die Erhaltung und Pflege der möglichst unbeeinträchtigten Natur. Dadurch – somit als Folge – soll be-

wirkt werden, dem Menschen eine entsprechende Umwelt zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern. Die Berücksichtigung anderer Interessen ermöglicht ua die Bestimmung des § 13 Abs 1 TNSchG [nunmehr § 6], doch ist vom Auslegungsgrundsatz auszugehen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung eng – und zwar zu Gunsten des Naturschutzes – auszulegen ist. (VwGH 12. 12. 1983, 83/10/0203)

Das Interesse, das durch die Festsetzung der Bewilligungspflicht geschützt werden soll, ergibt sich aus § 1 Abs 1 TNSchG (VwGH 12. 12. 1983, 83/10/0203).

Eine Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 TNSchG erfordert nicht, dass die dort genannten Beeinträchtigungen kumulativ auftreten. (VwGH 31. 1. 1994, 92/10/0041)

Mit Blick auf § 29 Abs 2 Z 1 TNSchG 2005 kommt es nicht auf die (bau-)technische Ausführung eines Weges an, sondern allein darauf, dass dieser die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 TNSchG 2005, insbesondere die Erhaltung und Pflege der Landschaft unter dem Gesichtspunkt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes der Natur, beeinträchtigt. (VwGH 24. 10. 2011, 2010/10/0231)

Zum Erholungswert eines Gebietes gehört auch das Fehlen erheblicher Immissionen, wie zB Lärm, Staub, Abgase. (VwGH 20. 6. 1994, 91/10/0194)

In Ansehung der (von der Behörde offenbar angenommenen) Beeinträchtigung des Erholungswertes bedarf es nachvollziehbar begründeter Feststellungen, inwieweit in qualitativer wie in quantitativer Hinsicht für den Erholungswert der betroffenen Landschaft maßgebende Umstände durch das Vorhaben beeinträchtigt würden. (VwGH 22. 11. 2004, 2002/10/0029)

Nicht jede Maßnahme zur Verbesserung der touristischen Auslastung liegt für sich bereits im öffentlichen und nicht bloß im wirtschaftlichen Interesse des Bewilligungswerbers um naturschutzrechtliche Bewilligung. Wesentlich ist vielmehr, dass die Maßnahme einen entscheidenden Beitrag zur wirtschaftlichen Existenzsicherung leistet, ohne den der Betrieb einer zeitgemäßen Tourismuswirtschaft ernstlich in Frage gestellt wäre. (Hier: Ausgehend vom Vorbringen des Bewilligungswerbers bestanden keine Anhaltspunkte für die Annahme, die Ausführung des beantragten Vorhabens liege im öffentlichen Interesse. In Ansehung

der zu erwartenden Lärm- und Geruchsbelästigung konnte von einer Beeinträchtigung der durch den Bewilligungstatbestand gemäß § 6 lit j TNSchG geschützten Interessen an der Bewahrung des Erholungswertes gemäß § 1 Abs 1 lit b TNSchG ausgegangen werden.)

Die Beeinträchtigung des Erholungswertes eines Gebietes durch ein Vorhaben hängt nicht davon ab, ob sich Erholung Suchende tatsächlich hier aufhalten und durch diese Maßnahme in ihrer Erholung tatsächlich gestört werden. Entscheidend ist vielmehr, ob die Eignung des Gebietes, Erholung Suchenden Erholung zu bieten, durch das Vorhaben beeinträchtigt wird, dh ob das Vorhaben in einem Gebiet, das geeignet ist, Erholung zu bieten, Erholung Suchende in ihrer Erholung beeinträchtigen würde. (Hier: Das fragliche Gebiet kann durch Erholung Suchende (Tourengeher) benützt werden. Die Auffassung, eine Beeinträchtigung des Interesses an der Bewahrung des Erholungswertes des betroffenen Gebietes sei durch die beantragten Personentransporte zu erwarten, ist nicht rechtswidrig; dass es um maximal 4 Tage pro Saison geht, an denen die Transporte durchgeführt werden sollen, ändert daran nichts.)

Der Normierung des Bewilligungstatbestandes gemäß § 6 lit j TNSchG liegt ua die Zielsetzung zu Grunde, die mit der Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen verbundenen Belästigungen der Ruhe und Erholung suchenden Bevölkerung durch Abgase und Lärm hintanzuhalten (vgl RV, Ltg Zl 113/90, S 45f). (Hier: Die beantragten Personentransporte mit Pistengeräten sind geeignet, das Interesse an der Bewahrung des Erholungswertes (§ 1 Abs 1 lit b TNSchG) in diesem Sinne zu beeinträchtigen.) (VwGH 31. 5. 2006, 2003/10/0211)

Aus einer Bewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz kann keinesfalls darauf geschlossen werden, dass die Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert weniger schwer zu gewichten sei als die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens, ist doch bei der Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen gemäß § 116 MinroG auf diese Schutzgüter nicht Bedacht zu nehmen. (VwGH 14. 7. 2011, 2010/10/0183)

Die Ersetzung eines alt eingewachsenen Steigs in einem landschaftlich besonders geschützten Gebiet durch einen vergleichsweisen breiten Forstweg, der sich dem Erholungssuchenden insbesondere durch die notwendigen Felseinschnitte deutlich als Eingriff in die Landschaft präsentiert, stellt eine allenfalls geringfügige, jedenfalls aber nicht vernachlässigbare Beeinträchtigung von Interessen des Naturschutzes iSd § 1

Abs 1 TNSchG 2005 (Landschaftsbild, Erholungswert) dar. (VwGH 26. 9. 2011, 2009/10/0256)

Beim Erholungswert der betroffenen Landschaft geht es um die auf konkreten Umständen beruhende Eignung der Landschaft, dem Erholungsbedürfnis von Menschen zu dienen. Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes in diesem Sinne ist daher dann anzunehmen, wenn das zu beurteilende Vorhaben in einem Gebiet, das auf Grund seiner Landschaftsausstattung geeignet ist, Erholung zu bieten, Erholungssuchende in ihrer Erholung beeinträchtigen würde (vgl VwGH 31. 5. 2006, 2003/10/0211; VwGH 25. 2. 2003, 2001/10/0192).

Der Erholungswert der Landschaft kann weder mit dem Landschaftsbild gleichgesetzt noch darauf reduziert werden. (VwGH 26. 6. 2014, 2011/10/0192)

Beim Hinweis auf die allgemeinen Folgen einer Verringerung der vom Wasser eines Fließgewässers benetzten Fläche angesichts des Fehlens konkreter, auf die qualitativen und quantitativen Aspekte des Einzelfalles bezogener Darlegungen, denen sowohl Art als auch Ausmaß der angenommenen Beeinträchtigungen nachvollziehbar entnommen werden kann, handelt es sich nicht um eine Begründung, die die Annahme einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes bzw des Artenreichtums und der Lebensräume der heimischen Tier- und Pflanzenwelt tragen könnte (vgl E 29. 9. 2010, 2008/10/0062; E 22. 11. 2006, 2003/10/0266). (Hier: Die in der Bescheidbegründung mehrfach enthaltenen Hinweise auf die in einer Studie enthaltene Bezeichnung von Teilen des in Rede stehenden Gewässers als „empfindlich“ bzw „naturnah“ und die Hervorhebung, dass das Gewässer einen „sehr seltenen Gewässernaturraumtyp“ enthalte, vermag keinen Beitrag zu einer diesen Anforderungen entsprechenden Begründung zu leisten.) (VwGH 21. 10. 2010, 2008/10/0003)

Die gesetzmäßige Beurteilung des Tatbestandsmerkmals „Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume“ (§ 1 Abs 1 lit c TNSchG 2005) setzt eine nachvollziehbare, auf die Lebensbedingungen konkreter Tiere und Pflanzen bezugnehmende, naturwissenschaftliche, auf die quantitativen und qualitativen Aspekte des konkreten Falles, auf die Art der beantragten Maßnahme und die von dieser ausgehenden Auswirkungen auf die geschützten Rechtsgüter Bedacht nehmende Feststellungen voraus. (VwGH 27. 3. 2014, 2010/10/0182)

Dass jeder Eingriff der in § 1 Abs 2, § 2 Abs 4 Tiroler Naturschutzverordnung 1975 (§ 22 Abs 2 TNSchG 1991 [nunmehr § 23]) genannten Art – also auch das im Beschwerdefall in Rede stehende „Enzianwurzengraben“ – schon an sich die einzelnen vom Eingriff betroffenen Pflanzen bzw Pflanzenteile beeinträchtigt, liegt im Wesen einer solchen Maßnahme. Entscheidend ist im vorliegenden Zusammenhang jedoch, ob der Artenreichtum der heimischen Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume beeinträchtigt werden. Um die konkreten Auswirkungen der beabsichtigten Maßnahme beurteilen zu können, ist eine botanische Erhebung der (vom Vorhaben betroffenen) Pflanzen sowie des Deckungsgrades des Entnahmebereiches und eine genaue Lagebeschreibung des Entnahmeortes erforderlich. Erweist sich die von mehreren ASt beabsichtigte Maßnahme ihrer Natur nach als räumlich und mengenmäßig teilbar, ist eine Auseinandersetzung mit der Frage geboten, ob dieses Vorhaben (hier: das Ausgraben von Enzianwurzeln) ohne Beeinträchtigung des Artenreichtums der heimischen Pflanzenwelt und ihres natürlichen Lebensraumes in bestimmten Gebieten und mit bestimmten mengenmäßigen Beschränkungen möglich wäre. (Im Beschwerdefall vermag der VwGH kein „langfristiges öffentliches Interesse“ iSd § 27 Abs 2 Z 2 TNSchG 1991 [nunmehr § 29 Abs 2 Z 2 TNSchG] am Ausgraben von Enzianwurzeln zu erkennen). (VwGH 15. 11. 1993, 92/10/0438)

Zur Feststellung einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes bedarf es einer nachvollziehbaren, auf die Lebensbedingungen konkreter Pflanzenarten und Tierarten bezugnehmenden, naturwissenschaftlichen, auf qualitativen und quantitativen Aspekte des Problems Rücksicht nehmenden Begründung (Hinweis E 12. 12. 1983, 83/10/0228, VwSlg 11253 A/1983). (VwGH 28. 9. 1992, 91/10/0206)

Naturhaushalt ist das Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur. Unter den biotischen und abiotischen Faktoren sind Faktoren wie Geologie, Klima, Boden, Oberflächenwasser, Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl gemeint (Hinweis E 27. 7. 1994, 93/10/0153). Dieses Wirkungsgefüge wird durch die Vernichtung bzw Bedrohung von Feuchtgebietseinheiten beeinträchtigt. (VwGH 26. 9. 1994, 94/10/0040)

Unter Naturhaushalt [...] ist das Wirkungsgefüge der Wechselbeziehungen der Lebewesen untereinander und zu ihrer Umwelt zu verstehen (Hinweis E 16. 3. 1992, 91/10/0244). (VwGH 22. 4. 2002, 99/10/0057)